

Richtlinien über Veröffentlichungen im Amtsblatt der Gemeinde Haßloch, nichtamtlicher Teil (Lokale Nachrichten)

Die Gemeinde Haßloch ist Herausgeber des Amtsblattes. Das Amtsblatt der Gemeinde Haßloch, das Bekanntmachungsorgan der Gemeinde, enthält amtliche Bekanntmachungen. Weiterhin auch Nachrichten und Terminankündigungen von Vereinen und Verbänden.

Folgende Richtlinien sind beim Einsenden von Beiträgen einzuhalten:

1. **Redaktionsschluss** ist Donnerstag, 17 Uhr, in Ausnahmefällen ist eine Einsendung auch bis Montag möglich. In Kalenderwochen mit gesetzlichen Feiertagen, bzw. Produktionsverschiebungen von Seiten des Verlags, gilt ein vorverlegter Redaktionsschluss. Der Redaktionsschluss ist einzuhalten. Ist dieser vorüber, können keine Nachrichten mehr berücksichtigt werden. Bei Verlegungen des Redaktionsschlusses wird frühzeitig im Amtsblatt auf den geänderten Termin hingewiesen.
2. Terminankündigungen und Nachrichten werden im **nichtamtlichen Teil** des Amtsblattes veröffentlicht.
3. Die Artikel sind per E-Mail an amtsblatt@hassloch.de zu übermitteln.
4. **Terminankündigungen** werden mit kurzen Inhaltsangaben und maximal in zwei Ausgaben veröffentlicht.
5. **Nachberichte über Sport- sowie sonstige Veranstaltungen** der Vereine können im Amtsblatt nicht veröffentlicht werden. Vorankündigungen von Veranstaltungen, Terminen und Spielen hingegen sind möglich.
6. **Tagesordnungen von Mitgliederversammlungen** können im Amtsblatt abgedruckt werden.
7. **Veranstaltungen außerhalb der Gemeinde** Haßloch werden nur abgedruckt, wenn es der Platz zulässt.
8. **Gottesdienste und weitere Veranstaltungen** der Pfarrgemeinden oder kirchlichen Gemeinschaften finden im Amtsblatt unter den Kirchennachrichten Berücksichtigung. Ein Abdruck von Gemeindebriefen ist nicht möglich.
9. **Eingesandte Bilder** werden im jpg-Format benötigt, mit mindestens 1024*768 Pixel und einer 300 dpi Auflösung. Bilder müssen einen konkreten Bezug zur Veranstaltung haben und frei von Rechten Dritter sein.
10. **Leserbriefe sowie politische Aussagen** jeder Art sind nicht zulässig und werden nicht veröffentlicht.
11. **Parteien und Wählergruppen** können auf Veranstaltungen hinweisen. Diese können ebenfalls in zwei Ausgaben veröffentlicht werden. Die Hinweise sind auf reine Ankündigungen beschränkt und sollen kurz gefasst sein: Ort, Zeit, Programm/Thema. Nachberichte über den Verlauf solcher Veranstaltungen oder solche, die über den reinen Veranstaltungshinweis hinausgehen, werden nicht veröffentlicht. Ebenso nicht veröffentlicht werden gestaltete Anzeigen im nichtamtlichen Teil des Amtsblattes.

Unabhängig von dieser Regelung steht es den Parteien offen, im Anzeigenteil eine kostenpflichtige Anzeige zu schalten.

12. **Kostenpflichtige Anzeigen von Parteien, Wählergruppen und Bürgerinitiativen** sind zulässig und werden nach dem redaktionellen Teil des Amtsblattes abgedruckt. Ansprechpartner hierfür ist der Verlag.
13. **Privatpersonen** können mittels einer kostenpflichtigen Anzeige auf Veranstaltungen hinweisen.
14. Bei der Berichterstattung ist darauf zu achten, dass der **Grundsatz der Neutralität** gewahrt ist. Gemäß den Verfahrensvorschriften (VV) Nr. 7.2.1 zu § 27 Gemeindeordnung (GemO) sollen „kurze Nachrichten aus dem Gemeindeleben nur sachliche Berichte enthalten, dagegen keine Kommentare oder Meinungsäußerungen“. Gemäß VV Nr. 7.4.2 zu § 27 GemO ist eine „Eigenwerbung (Selbstdarstellung) für bestimmte Personen oder die Austragung örtlicher Streitigkeiten mit dem Zweck der Unterrichtspflicht ebenfalls nicht zu vereinbaren“.
15. Erhält ein zu veröffentlichender Artikel oder Beitrag für das Amtsblatt personenbezogene Daten, wie Name, Vorname, Anschrift und Telefonnummer, so ist ausschließlich der Verfasser des Artikels dafür verantwortlich, dass die **Einwilligung des Betroffenen** - zum Abdruck im Amtsblatt und zur Veröffentlichung der Amtsblatt-Ausgabe im Internet - gem. § 4 a Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) vorliegt.
16. Im Übrigen sind die **gesetzlichen Bestimmungen** unter anderem der Gemeindeordnung, des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb und das Urheberrecht sowie die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Im Einzelfall behält sich die Gemeindeverwaltung als Herausgeber weitere Vorgaben und Einschränkungen für die Veröffentlichung des Artikels vor.
17. Eine direkte **Zusendung von Artikeln** an den Verlag ist nicht gestattet. Beim Verlag unmittelbar eingehende Manuskripte werden nicht veröffentlicht.
18. Das Lektorat obliegt der Amtsblattredaktion.

Die Richtlinien können durch die Redaktion des Amtsblattes angepasst werden.

Wir danken für Ihr Verständnis.

März 2017

Gemeindeverwaltung Haßloch